

Heimatverein Ueffeln-Balkum



S a t z u n g

Des Heimatvereins Ueffeln - Balkum

Ueffeln-Balkum, den 07.03.97

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 01.08.1965 gegründete Verein trägt den Namen

" Heimatverein Ueffeln / Balkum "

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden.

Sitz des Vereins ist Ueffeln.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Heimatverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung v.24.12.53 im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege Umwelt-Landschafts-Denkmal-schutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Denkmälern eines Dorfmuseums, einer Wassermühle. Der Verein ist selbstlos tätig, er duldet keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitglieder und Beiträge

Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke zu fördern, einen jährlichen Beitrag zu zahlen, der von der Hauptversammlung der Mitglieder festgesetzt wird.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein kann nur nach schriftlicher Erklärung des Mitgliedes bis zum 1. Okt. zum Schluß eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) erfolgen oder durch schriftlichen Ausschluß durch den Vorstand nach verweigerter Beitragszahlung oder bei Vereinsinteressen schädigendem Verhalten. Der Heimatverein ist politisch u. konfessionell neutral.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Hauptversammlung der Mitglieder

§ 5

Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und einem erweiterten Gesamtvorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Schriftführer
4. der Kassenführer

Dem erweiterten Gesamtvorstand gehören an:

1. der jeweilige Ortsratsvorsitzende von Ueffeln u. Balkum
2. der Mühlenwart
3. der Naturwart
4. der Wanderwart
5. der Wegewart

Der Verein wird gemäß § 26 BGB gesetzlich vertreten von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Jeder dieser beiden Vorstandsmitglieder ist für sich allein berechtigt, den Verein zu vertreten.

Der Vorstand vertritt den Verein und wird von der Hauptversammlung gewählt.

Der Vorstand tritt nach Ermessen des Vorsitzenden oder auf Wunsch von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern zusammen und ist bei Anwesenheit von 4 Vorstandsmitgliedern beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke:

Bei Auflösung, fällt das Vereinsvermögen an die Kirchengemeinde Ueffeln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kulturelle Belange im Kirchspiel Ueffeln - Balkum zu verwenden hat.

Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke muß nach einer Möglichkeit für den Bestand des Vereines gesucht werden.

§ 6

Die Hauptversammlung der Mitglieder findet alljährlich im Jan./Febr. in Ueffeln statt.

Die Einladung hierzu ist mindestens eine Woche vorher mit Angabe der Tagesordnung, oder entsprechendem Hinweis in der Tageszeitung und im Aushang zu veröffentlichen.

Außerordentliche Hauptversammlungen können auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder stattfinden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig und wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Bei Vereinsauflösung sind jedoch die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder und eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in einer hierzu besonders einberufenen Hauptversammlung erforderlich. Kommt kein Beschluß zustande, muß eine neue Hauptversammlung einberufen werden. Hier entscheiden zweidrittel der anwesenden Mitglieder.

Aufgaben der Hauptversammlung:

1. Genehmigung der Versammlungs-, Jahres-, und Kassenberichte, Entlassung des Kassenführers und dem Vorstand.
2. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (Haushaltsplan)
3. Beratung der gestellten Anträge.
4. Wahl des Vorstandes, Gesamtvorstandes, Rechnungsprüfern für zwei Jahre
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen u. Auflösung des Vereins.

§ 7

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 07.03.97 beschlossen und trat am gleichen Tag in Kraft.

Der Vorstand:

